

ALV-BEITRAGSPFLICHT

Art. 2 Abs. 1 AVIG; Art. 10, 11 ATSG

Begriff der Arbeitnehmenden

A2 Nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a AVIG unterliegen der ALV-Beitragspflicht alle Arbeitnehmenden, die nach dem AHVG obligatorisch versichert und für Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit beitragspflichtig sind. Die Beitragspflicht knüpft grundsätzlich an 2 Bedingungen an:

- obligatorische Unterstellung unter die AHV; und
- unselbstständige Erwerbstätigkeit.

Beitragspflichtig sind somit grundsätzlich alle für die AHV-beitragspflichtigen Arbeitnehmenden und ihre Arbeitgeber. Dazu gehören auch die Ausländer/innen, einschliesslich die Grenzgänger/innen und Saisonarbeiter/innen. Obligatorisch versichert sind auch Arbeitnehmende von nicht beitragspflichtigen Arbeitgebern (ANOBAG / Art. 6 AHVG).

A3 Das AVIG kennt grundsätzlich keinen eigenen Begriff der Arbeitnehmenden. Es stellt, abgesehen von den ALV-spezifischen Ausnahmen, auf den AHV-rechtlichen Begriff der unselbstständigen Erwerbstätigkeit ab. Damit ist sichergestellt, dass die gesamte unselbstständigerwerbende Bevölkerung der Schweiz ungeachtet ihrer Nationalität versichert ist.

⇒ Rechtsprechung

EVG C 160/04 vom 29.12.2004 (Rückforderung von ALV-Beiträgen auf Verwaltungsratsentschädigungen abgelehnt)

Verbindlichkeit des AHV-Beitragsstatuts

- A4** Die Eigenschaft der Arbeitnehmenden in der ALV richtet sich nach dem AHV-Beitragsstatut, sofern sich dieses nicht als offensichtlich unrichtig erweist. Es ist den Arbeitslosenkassen folglich verwehrt, über ein formell rechtskräftiges AHV-Beitragsstatut abweichend zu verfügen. Nur wenn sich trotz zumutbarer Abklärung bei AHV-Ausgleichskassen und Arbeitgebern kein formell rechtskräftiges AHV-Beitragsstatut eruieren lässt, kommt eine freie Prüfung der Arbeitnehmendeneigenschaft in Betracht.

Ist dem individuellen Konto zu entnehmen, dass die Arbeitgeber die ausgerichteten Entgelte als massgebenden Lohn mit der Ausgleichskasse abgerechnet haben, so ist erwiesen, dass die versicherte Person tatsächlich als unselbstständigerwerbend erfasst worden ist.

⇒ Rechtsprechung

ARV 1998 S. 12 Erw. 4 (Die Frage der (Un-)Selbstständigkeit wird nach dem AHV-Beitragsstatut bestimmt und ist grundsätzlich für die ALV verbindlich)

EVG C 158/03 vom 30.4.2004 (Auf selbstständigem Zwischenverdienst zu Unrecht ALV-Beiträge bezahlt, mit der Folge, dass keine Beitragszeit generiert wird)